

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Überlassung von Mitarbeitern

1. Behördliche Genehmigung

Der SINUS Personalmanagement GmbH (im Folgenden „SINUS“ genannt“) wurde gemäß § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) die erforderliche Erlaubnis am 25. Oktober 2007 durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern in Nürnberg (heute Agentur für Arbeit in Nürnberg) erteilt.

2. Rechtsstellung der SINUS-Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen den Mitarbeitern von SINUS und dem „Entleiher“ begründet. Änderungen hinsichtlich Arbeitszeit, Einsatzdauer oder Arbeitstätigkeit können nur zwischen SINUS und dem „Entleiher“ vereinbart werden. Während der Leistungserbringung im Unternehmen des „Entleihers“ unterliegt der SINUS-Mitarbeiter dessen Arbeitsanweisungen, dessen Anleitung und dessen Aufsicht. SINUS-Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt insbesondere für alle während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten.

3. Verpflichtungen des „Entleihers“

Der „Entleiher“ ist verantwortlich, beim Einsatz von SINUS-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) einzuhalten. Dem „Entleiher“ obliegt es, die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut zu machen und gegebenenfalls die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen. Bei einem Arbeitsunfall eines SINUS-Mitarbeiters ist der „Entleiher“ verpflichtet, SINUS unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 1553 Abs.4 RVO vorgenommen werden kann. Außerdem muss der „Entleiher“ Berufsunfälle unverzüglich seiner eigenen Berufsgenossenschaft melden.

4. Leistungserbringung der SINUS-Mitarbeiter

Der „Entleiher“ verpflichtet sich ausdrücklich, SINUS-Mitarbeiter nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen und entsprechende Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen zu lassen. Im Hinblick auf Absatz zwei des Vertrages, hat der „Entleiher“ SINUS vor jeder Änderung unverzüglich unter ausdrücklichem Hinweis auf die entsprechende Änderung zu unterrichten. Darüber hinaus verpflichtet sich der „Entleiher“, SINUS-Mitarbeitern keine Geldbeträge, insbesondere keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse auszuzahlen. Er verpflichtet sich weiterhin, SINUS-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder Geldinkasso einzusetzen. Der „Entleiher“ stellt SINUS insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der „Entleiher“ verpflichtet sich, Mitarbeiter von SINUS nicht in unzulässiger Weise (§ 1 UWG) und § 826 BGB) abzuwerben. Bei Zuwiderhandlung ist SINUS berechtigt, Schadensersatz und Unterlassung zu fordern.

5. Übernahme aus Überlassung

Bei Übernahme eines SINUS-Mitarbeiters **aus einer laufenden Überlassung** berechnet SINUS eine Vermittlungsprovision. Basis für die Vermittlungsprovision ist das Bruttojahresgehalt inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen und sonstiger geldwerter Vorteile des übernommenen Mitarbeiters bzw. des vermittelten Bewerbers. Bei von SINUS an den Entleiher überlassenen Mitarbeitern berechnen wir in Abhängigkeit von der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung folgende Vermittlungsprovisionen:

- Überlassung bis 1 Monat	25% des Bruttojahresgehalts
- Überlassung bis 2 Monate	22% des Bruttojahresgehalts
- Überlassung bis 3 Monate	19% des Bruttojahresgehalts
- Überlassung bis 4 Monate	16% des Bruttojahresgehalts
- Überlassung bis 5 Monate	13% des Bruttojahresgehalts
- Überlassung bis 6 Monate	10% des Bruttojahresgehalts
- Überlassung bis 7 Monate	7% des Bruttojahresgehalts
- Überlassung bis 8 Monate	4% des Bruttojahresgehalts
- Überlassung bis 9 Monate	2% des Bruttojahresgehalts

Nach dem 9. Monat der Überlassung kann der Entleiher den SINUS-Mitarbeiter kostenfrei übernehmen.

6. Abrechnung

Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formular „Wochenbericht“ prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen zu lassen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die SINUS-Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Der Rechnungsbetrag ist fällig 10 Tage ab Rechnungsdatum. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Grund der vorgelegten Wochenberichte. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontzinssatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins), mindestens jedoch 5%. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei SINUS.

Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen können anfallende Fahrtkosten berechnet werden. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden. Die Stundensätze gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage sowie sonstige Zuschläge. SINUS behält sich außerdem eine entsprechende Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluss Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die SINUS nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

Die regelmäßige Arbeitszeit der SINUS-Mitarbeiter entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart werden.

7. Auswahl der SINUS-Mitarbeiter

SINUS stellt dem „Entleiher“ sorgfältig ausgewählte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Im Interesse des „Entleihers“ liegt es, sich selbst vor Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit von der beruflichen Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters zu überzeugen. Eventuelle Beanstandungen innerhalb der ersten sechs Stunden nach Arbeitsaufnahme des Mitarbeiters werden bis zu sechs Arbeitsstunden nicht berechnet. SINUS ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzurufen, insbesondere in Fällen des nach Artikel 1 § 3 AÜG vorgeschriebenen Fristablaufs, und durch andere gleichwertige Mitarbeiter zu ersetzen. Im Falle des Einsatzes ausländischer

Arbeitnehmer sichert SINUS zu, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

8. Allgemeine Pflichten von SINUS

SINUS verpflichtet sich, seinen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d.h. sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtliche Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

9. Informationspflichten des Entleiher

Der „Entleiher“ ist verpflichtet spätestens bei Einsatzbeginn zu überprüfen, ob eingesetzte SINUS-Mitarbeiter in den 6 Monaten vor Einsatzbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit dem „Entleiher“ standen und damit Ansprüche gemäß AÜG § 9, Punkt 2 (Drehtürklausel) geltend machen können. Der „Entleiher“ ist verpflichtet, dies SINUS unverzüglich mitzuteilen.

Der „Entleiher“ verpflichtet sich überdies, folgende Angaben spätestens bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen:

- Branchenzugehörigkeit des Einsatzbetriebes
- Tätigkeiten des eingesetzten Mitarbeiters
- Angewandter Tarifvertrag oder vergleichbare Entlohnungssysteme
- Nennung eines vergleichbaren, festangestellten Mitarbeiters sowie Mitteilung des laufenden, regelmäßigen Vergleichsentgelts dieses Mitarbeiters
- Vereinbarungen beim Entleiher über Leistungen für Zeitarbeiternehmer

Der „Entleiher“ verpflichtet sich ferner, SINUS unverzüglich über Änderungen der gemachten Angaben zu informieren (z.B. bei Abschluss von neuen betrieblichen Vereinbarungen oder Tarifierhöhungen der Stammbelogschaft).

10. Höhere Gewalt

Absagen und Änderungen seitens SINUS sind möglich, wenn infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände wie innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien oder hoheitliche Anordnungen, Streik, Krankheit des Mitarbeiters oder ähnliches die vertragsgemäße Durchführung erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

11. Beanstandungen

Sämtliche Beanstandungen, insbesondere wenn der „Entleiher“ feststellt, dass die Leistung eines von SINUS überlassenen Mitarbeiters für die bei der Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht, hat er unverzüglich SINUS mitzuteilen. Zeigt der „Entleiher“ den Mangel nicht innerhalb einer Woche nach Entstehen des die Reklamation begründeten Umstandes an, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

12. Haftung

SINUS haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet SINUS nicht.

Der „Entleiher“ stellt SINUS von allen Forderungen frei, die aufgrund folgender Pflichtverletzungen entstehen:

- Fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit aufgrund falscher Angaben durch den „Entleiher“
- Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung von Änderungen des Vergleichsentgelts
- Fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen
- Verletzung der Informationspflichten des „Entleiher“.

13. Anpassungsklausel

SINUS behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. SINUS behält sich entsprechend der Kostensteigerung eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn SINUS-Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die SINUS nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

14. Allgemeines

Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SINUS.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Stand 1. Februar 2015